

## Familiale Gewalt in der Erziehung

Bis Mitte der 1960er-Jahre dominierten in pädagogisch und philosophisch orientierten Texten ebenso wie in der populären Ratgeberliteratur Ansichten, dass körperliche Züchtigung und strategische Gefühlskälte gepaart mit einem abgestuften Strafenkatalog notwendige Erziehungsmittel wären: um Kinder, die als wilde und triebgesteuerte Wesen betrachtet wurden, zu zähmen und aus ihnen tüchtige wie angepasste Mitglieder der Gesellschaft zu machen. Drill und Härte, Kontrolle und Strafe, Disziplin und Unterwerfung waren Merkmale eines autoritären und gewalttätigen Erziehungs- und Generationenverhältnisses in Theorie und Praxis von Erziehung im 19. und bis weit ins 20. Jahrhundert. Diese Strafpädagogik hatte sich auch deshalb tief in die Mentalitätsstrukturen der Gesellschaft eingeschrieben, weil sie mit einer jahrhundertlang zurückreichenden Tradition verbunden war.<sup>1</sup> Das Brechen des Willens des unkontrollierten, zur Tyrannei neigenden Kindes war ebenso Erziehungsziel wie Gehorsam, Unterordnung, Konformität und Akzeptanz der Autorität. Mit Rute und Rohrstock als Inbegriff väterlicher Gewalt und ihrer Übertragung auf den Lehrer.<sup>2</sup>

Kindheit wurde bis in die jüngere Zeit als defizitärer Zustand gesehen, da nicht das Kind, sondern der Erwachsene im Mittelpunkt des Interesses der Betrachtung stand. Kinder waren keine vollwertigen Mitglieder der Gesellschaft, geschweige denn eigene Rechtssubjekte. Sie rückten als zu „Entwickelnde“ und zukünftige Erwachsene in den Fokus der Aufmerksamkeit. Gewalt gegen Kinder war nicht zuletzt deshalb so lange gesellschaftlich legitimiert, weil ihnen die erwünschten Werte und Normen eingetrichtert werden sollten.<sup>3</sup> Die pädagogische Ratgeberliteratur (aber auch psychiatrische und erziehungstheoretische Schriften), in der die konservativ-autoritären ExpertInnen den Ton angaben, folgte dem Diskurs der „Kinderfehler“, der die Heranwachsenden für die auferlegten Strafen verantwortlich machte.<sup>4</sup> Dosierte Schläge, körperliche Züchtigungen und psychische Strafen wurden erzieherisch begründet und prägten die Erziehungspraxis in Elternhaus und Schule auch nach 1945: „Erst in den 1960er und 1970er Jahren beginnt – vor dem Hintergrund politischer und kultureller Umbrüche – ein langsamer und widersprüchlicher Trend, der Abschied von autoritären Erziehungsstrukturen nimmt und von der patriarchalen zur partnerschaftlichen Familie führt (und schließlich zur ‚Verhandlungsfamilie‘). Die Prügelstrafe wird jetzt auch in Ratgebern weitgehend abgelehnt.“<sup>5</sup>

Schon Anfang der 1960er-Jahre prägten soziologische Untersuchungen das Schlagwort vom Übergang von der Elternbestimmtheit der Kinder zur Kindbezogenheit der Eltern.<sup>6</sup> Der Protest der StudentInnen gegen die gesellschaftlichen und erzieherischen Verhältnisse, ihre Infragesellung von Autorität und Gehorsam, besonders der Machtausübung Erwachsener über Kinder, und ihre Experimente

einer praktischen Umsetzung einer „neuen“ Form von Erziehung, welche die an der Vermittlung von Sekundärtugenden orientierte bürgerliche ersetzen sollte, bewirkten die Herausbildung einer Öffentlichkeit, die über pädagogische Fragen diskutierte. Weibliche Emanzipationsbestrebungen und das Entstehen der Neuen Frauenbewegung waren Motor der Kinderladenbewegung. Im Zentrum standen Ansätze, die eine Demokratisierung des Verhältnisses zwischen Kindern und Erwachsenen anstrebten und die das Kind als Individuum mit eigenen Bedürfnissen akzeptierten. Die 68er-Bewegung brach massenhaft mit der Kultur des Gehorsams. In der Kindererziehung ging es um die Frage der Durchsetzung des Prinzips der Gewaltfreiheit zur zentralen Norm. Im Zuge des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses setzte sich nach und nach ein Bewusstsein durch, das der Kindererziehung und Bildung für die Zukunft von Demokratie, Fortschritt und Wirtschaftswachstum hohe Bedeutung zumah. Das Kind gewann in den 1970er- und 1980er-Jahren hohen Wert als Sinnstifter und emotionaler Beziehungspartner, der die Aufstiegs Wünsche der Eltern verwirklichen sollte. Jugendstudien thematisierten in den Erziehungsdiskursen Herrschaftsfreiheit, Gleichberechtigung und Selbstständigkeit des Kindes oder partnerschaftliche Beziehung im Generationenverhältnis. Immer mehr Eltern sahen es als ihre Aufgabe, das Kind optimal zu fördern und seine Eigenständigkeit gelten zu lassen. Besonders prägnant unterstrich die These der Ablösung des „Autoritätshaushaltes“ durch den „Verhandlungshaushalt“ den Wertewandel in der Gesellschaft. Eines der Leitmotive in den 1980er-Jahren war die Betonung der innerfamiliären Kommunikation. Die Eltern-Kind-Beziehung wurde individualisierter und die Einstellungen in der Erziehung toleranter und dialogischer, während der Rückgriff auf physische Gewalt zurückging. Das Leitbild des „Verhandlungshaushaltes“ als anzustrebendes Prinzip nahm zwar an Bedeutung zu, doch erfasste diese Entwicklung unterschiedliche Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlicher Intensität, je nach Bildung der Eltern und der Region, in der die Familie lebte. Heterogenität und Vielfalt kennzeichneten die Einstellungen von Eltern und Erziehungspersonal bei gleichzeitigem Weiterbestehen traditioneller Werte und gewaltförmiger Erziehungsmaßnahmen.<sup>7</sup>

## Die gesetzlichen Bestimmungen: Vom Züchtigungsrecht der Eltern zum absoluten Gewaltverbot in der Erziehung im Verfassungsrang

Wenn man verstehen will, wie neu die Wahrnehmung familialer Gewalt als gesellschaftliches Problem ist, lohnt ein Blick auf die gesetzlichen Regelungen und Veränderungen. Das Züchtigungsrecht wurde in Österreich erst zwischen 1975 und 1989 schrittweise abgeschafft. Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) war die Eltern-Kind-Beziehung als Gewaltverhältnis gestaltet, in dem die Pflichten der Kinder betont wurden. Sie schuldeten den Eltern und ihrer „Befehlsgewalt“, deren Grenze die Bedürfnisse des Kindes darstellten, Ehrfurcht und Gehorsam. Die „väterliche Gewalt“ beinhaltete ausdrücklich ein Züchtigungsrecht der Eltern. Danach waren sie „befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihre Gesundheit unschädliche

Art zu züchtigen“. Auch das Einsperren von Kindern erachtete der zeitgenössische juristische Kommentar als adäquates Erziehungsmittel. Die Strafrechtslehre sah die Züchtigungsgewalt der Eltern als eine durch das überwiegende Interesse gerechtfertigte Handlung an. Misshandlungen, die zu Verletzungen führten, waren verboten und konnten gerichtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Traten sichtbare Merkmale und Folgen nach Züchtigungen auf, machten sich Eltern noch nicht strafbar. Ausschlaggebend war, ob eine Heilbehandlung erforderlich wurde.<sup>8</sup>

1975 wurde § 413 des Strafgesetzes abgeschafft, der ebenfalls das elterliche Züchtigungsrecht gerechtfertigt hatte. Mit der Neuordnung des Kindschaftsrechts zwei Jahre später strich der Nationalrat auch die genannte privatrechtliche Bestimmung im ABGB, wonach Kinder gezüchtigt werden durften, wenn sie sich unsittlich, ungehorsam oder ordnungsstörend benahmen. Mit 1. Jänner 1978 trat § 146a im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft, der festlegte, dass „das minderjährige Kind die Anordnungen der Eltern zu befolgen hat. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.“ Da bei dieser Gesetzesnovellierung nicht ausgeführt wurde, in welcher Weise die Eltern ihren Anordnungen Nachdruck verleihen dürfen, befürchteten kritische Stimmen, dass weiterhin körperliche und seelische Züchtigung „in wohlverstandener Erziehungsabsicht gerechtfertigt“ sein könnte. Über ein Jahrzehnt später führte Österreich mit der Kindschaftsrechts-Reform 1989 als viertes Land nach Schweden, Finnland und Norwegen ein absolutes Gewaltverbot in der Kindererziehung durch einen entsprechenden Passus im § 146a ABGB ein, „wonach die Anwendung von Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leids unzulässig sind“.<sup>9</sup> Das Schlagen von Kindern stellte somit endgültig keine Privatsache der Eltern mehr dar: Als Maßstab der Verantwortung der Eltern hatte das Prinzip des „Kindeswohls“ zu gelten.<sup>10</sup> Im Februar 2011 verankerte Österreich das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung im Verfassungsrang. Wie sah nun die Erziehungsrealität aus?

## 1977: „Wer sein Kind liebt, züchtigt es“

In einer für Österreich repräsentativen Studie zu Erziehungsnormen und zum Züchtigungsverhalten von Günter Pernhaupt und Hans Czermak, die auf Befragungen durch das Institut für empirische Sozialforschung (IFES) beruhte, gaben 1977 beinahe zwei Drittel der Befragten zu, ihre Kinder körperlich zu bestrafen. Vorschulkinder wurden häufiger geschlagen als Kleinkinder und größere Kinder bzw. Jugendliche.<sup>11</sup> Mehr als eine Ohrfeige hatten nach eigener Angabe zehn Prozent der Befragten verpasst, weil Kinder so etwas ab und zu brauchen, darüber hinaus weitere 41 %, denen es nachher aber leid getan hatte.<sup>12</sup> Eine Ohrfeige fanden 88 % nicht so schlimm, 95 % stimmten zu, dass ein kleiner Klaps hin und wieder nicht schade.<sup>13</sup> Mit der Aussage, dass man mit einer Ohrfeige besser erziehen könne als mit noch so vielen Worten, konnten sich 77 % anfreunden.<sup>14</sup> Prügeln mit Gegenständen wurde fast zur Gänze abgelehnt, eine ordentliche Tracht Prügel für schlimme Kinder hielten aber nur zwei Drittel für falsch.<sup>15</sup>